

Normgeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV 64	Gliederungs-Nr:	6620.49
Erlassdatum:	21.04.2021	Normen:	32013R1407, 32014R0651, § 11 FAG, § 17 FAG, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG
Fassung vom:	21.04.2021	Fundstelle:	Amtsbl SH 2021, 947
Gültig ab:	18.05.2021		
Gültig bis:	31.12.2023		

Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderziel und Zwecksetzung
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Ortskernentwicklungskonzepte
 - 2.2 Dorfentwicklung
 - 2.3 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
 - 2.4 Innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6620.49

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2021 Nr. 20, S. 947

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 21. April 2021 - IV 64 -

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Ortskernentwicklung.

- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ aufgrund des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung sowie mit Mitteln des Landes.
- 1.3 Zweck der Förderung ist die Entwicklung ländlich geprägter Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung.

Das Ortskernentwicklungskonzept hat den Charakter eines Rahmenplanes und damit keine unmittelbare Rechtswirkung.

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ gefördert werden:

2.1 Ortskernentwicklungskonzepte

Gefördert wird die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung in ländlichen Gemeinden.

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung.

2.2 Dorfentwicklung

Förderfähig sind Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind insbesondere investitionsbezogene Vorhaben der Ortskernentwicklung.

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung.

2.3 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind insbesondere Vorhaben der Ortskernentwicklung, die auf den Erhalt, den Ausbau und die Diversifizierung der auf das dörfliche Sozialleben bezogenen Infrastruktur zuzuordnen sind.

Reine Nahversorgungs- und Bildungsprojekte werden mit Ausnahme von Einrichtungen für mobile Basisdienstleistungen grundsätzlich nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt nach dem geltenden GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Aus Mitteln des Landes können gefördert werden:

2.4 Innovative Projekte zur Förderung der Dorfentwicklung

Gefördert werden insbesondere Projekte, die sich neuen Themenfeldern der Integrierten ländlichen Entwicklung widmen und die nicht nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie förderfähig sind.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Begünstigte für Vorhaben dieser Richtlinie sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie sind darüber hinaus begünstigt: natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern ausgenommen. Im Förderbereich nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie können nur Maßnahmen in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

4.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Ortskernentwicklungskonzepte müssen

- Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Gemeinde, den Ort oder den Kooperationsraum darstellen,

- eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und
- die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigen sowie
- unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Die Ortskernentwicklungskonzepte müssen zudem nach dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, Maßnahme 1.0 mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte

Weiterhin sollen bei der Erarbeitung der gemeindlichen Pläne gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt werden.

- 4.3 Die Vorhaben nach Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie werden auf der Grundlage von Ortskernentwicklungskonzepten ausgewählt, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung der Bevölkerung und relevanter Akteure der Region erarbeitet wurden.

Das Vorhaben muss Bestandteil eines Ortskernentwicklungskonzeptes sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben nicht älter als sieben Jahre sein darf.

- 4.4 Bei Projekten nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie sind zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen des geltenden GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.
- 4.5 Bei der Förderung von Dorfmoderationen zur Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ist zu beachten, dass diese Maßnahmen des Ortskernentwicklungskonzeptes zur Umsetzungsreife führen sollen. Antragsberechtigt sind daher - abweichend von Ziffer 3.2 dieser Richtlinie - ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Dorfmoderation ist an ein externes Büro zu vergeben. Personalkosten des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig. Die Moderation ist auf maximal drei Jahre zu begrenzen. Der För-

der Antrag muss das Leistungsverzeichnis der geplanten Ausschreibung enthalten. Die Gesamtkosten sind auf 50.000 Euro begrenzt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie beträgt maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Konzepte ist mit einem Zuschuss bis zu 35.000 Euro möglich. Diese Fortschreibung kann sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.
- 5.3 Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und für die übrigen Begünstigten maximal 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10 Prozent erhöht werden.
- 5.4 Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und für die übrigen Begünstigten maximal 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann der Fördersatz jeweils um bis zu 10 Prozent erhöht werden.
- 5.5 Der Fördersatz für Vorhaben nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinie beträgt maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben von besonderem landespolitischem Interesse kann - abweichend von Ziffer 5.6 dieser Richtlinie - der Fördersatz bis zu 100 Prozent betragen.
- 5.6 Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- 5.7 Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung kann die Förderquote für finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozent erhöht werden. Die erhöhte Förderquote und damit der verringerte Eigenanteil sollen auch finanzschwache Gemeinden in die Lage versetzen, in die Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bevölkerung zu investieren.

Die Regelförderquote für Investitionen in die Ortskernentwicklung im Rahmen des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung beträgt 65 Prozent. Dient das Projekt der Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) einer LAG AktivRegion, kann die För-

derquote um 10 Prozent erhöht werden. Durch die Erhöhung der Förderquote für finanzschwache Gemeinden um weitere bis zu 20 Prozent kann die maximale Förderquote 90 Prozent betragen. In diesen Fällen beträgt der finanzielle Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10 Prozent.

Als finanzschwache Gemeinden im Sinne des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung gelten die Gemeinden, die im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG oder eine allgemeine Finanzausweisung nach § 11 FAG erhalten haben. Diese Gemeinden können eine erhöhte Förderquote erhalten, wenn sie den Bescheid des Vorjahres über die Fehlbetragszuweisung oder über die allgemeine Finanzausweisung mit dem Förderantrag beim LLUR vorlegen.

- 5.8 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie beträgt der maximale Zuschuss je Vorhaben 750.000 Euro.
- 5.9 Bei der Gewährung von Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-Minimis-Beihilfen) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

Des Weiteren können in Ausnahmefällen höhere Beihilfen gewährt werden, soweit diese nach der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) freigestellt sind.

- 5.10 Investive Projekte mit einem Zuschussbedarf unter 7.500 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.2 Die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt

- für Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke zwölf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn,
- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn sowie

- für EDV-Ausstattung drei Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb der o.a. Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.3 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplanes zu beachten.
- 6.4 Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen sind Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, inklusive der erforderlichen Vorarbeiten und inklusive Ankauf von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände mit bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens sowie bei Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie der Erwerb von Einrichtungen für mobile Basisdienstleistungen.
- 6.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - a) Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten,
 - b) Bank- und Kontoführungsgebühren, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
 - c) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
 - d) flächen- und tierbezogene Maßnahmen (z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe),
 - e) die Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
 - f) Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
 - g) Planungen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem jeweils geltenden GAK-Fördergrundsatz ergeben.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren: Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das LLUR zu richten.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.
- 7.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte, können mit Zustimmung des MILIG Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.4 Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien, die das MILIG auf seiner Internetseite veröffentlicht.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

© juris GmbH